

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Organisationseinheit
**FD Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung**Ansprechpartner
Frau Dr. Brüggemann

Telefon	Fax
(0 38 71) 7 22 – 39 01	(0 38 71) 7 22 – 77 39 99

E-Mail
veterinaeramt@kreis-lup.deAktenzeichen
39 03 04/16/AI Alt SchwerinDienstgebäude
ParchimZimmer
527Datum
14. November 2016

3. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über Schutzmaßnahmen nach dem Ausbruch der Geflügelpest vom Subtyp H5N8 bei Wildvögeln

Hiermit wird aufgrund des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest vom Subtyp H5N8 bei Wildvögeln am nordwestlichen Ufer des Plauer Sees im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte folgendes angeordnet:

I. Sperrbezirk

Um den Fundort der tot aufgefundenen Wildvögel wird ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 km wie folgt festgelegt (Anlage Kartenauszug innerhalb der roten Markierungslinie):

Begrenzung

- im Norden von der westlichen Gemeindegrenze beginnend an der B192 in östlicher Richtung entlang der außer Betrieb gesetzten Bahnlinie und in Verlängerung dieser durch das Waldgebiet Lange Heide bis an die Kreisgrenze zum Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- im Osten durch die Kreisgrenze zum Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- im Süden in einer verlängerten Linie südlich der Kohlinsel in Richtung westliches Ufer des Plauer Sees, weiter von der August-Bebel-Straße in gerader Linie in westlicher Richtung an die Kreuzung B103/ PCH K 28, weiter entlang der PCH K 28 bis zur westlichen Gemeindegrenze
- im Westen durch die Gemeindegrenze der Stadt Plau am See in nördlicher Richtung

Vom Sperrbezirk betroffen sind die Orte einschließlich der Ortslagen Quetzin, Leisten, Karow

II. Beobachtungsgebiet

Um den Fundort der tot aufgefundenen Wildvögel wird ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km wie folgt festgelegt (Anlage Kartenauszug innerhalb der blauen Markierungslinie):

Begrenzung

- im Norden unterhalb des Naturschutzgebietes Serrahn in östlicher Richtung zum Langhagensee weiter auf der PCH K34 bis zur östlichen Kreisgrenze zum Landkreis Rostock
- im Osten durch die Kreisgrenze zum Landkreis Mecklenburgische Seenplatte entlang des Plauer Sees
- im Süden beginnend mit der Gemeindegrenze Plau am See weiter in westlicher Richtung entlang der südlichen Gemeindegrenze
- im Westen durch die Gemeindegrenze Plau am See in nördlicher Richtung bis zum Beginn des Waldgebietes Lalchower Tannen,

weiter in westlicher Richtung südlich der Ortslage Barkow an die B191 heran
weiter in nördlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze Barkhagen
im Anschluss weiter in nördlicher Richtung entlang der westlichen Gemeindegrenze
Gallin-Kuppentin
vom nördlichsten Punkt des Naturschutzgebietes Alte Elde bei Kuppentin weiter nördlich parallel
zur westlichen Grenze des Naturschutzgebiet Daschower Moor an die PCH K36
entlang der PCH K36 bis zur Kreuzung Kressin weiter in einer geraden Linie zur Gemeindegrenze
Neu Poserin bis zum Beginn des Naturschutzgebietes Serrahn

Vom Beobachtungsgebiet betroffen sind die Gemeinde Stadt Plau am See mit den Orten und
Ortslagen Gaarz, Hof Lalchow, Klebe, Plau am See, Quetzin, Reppentin, Karow, Leisten und
Redewisch, die Gemeinde Barkhagen mit den Orten und Ortslagen Altenlinden, Barkow, Kolonie
Lalchow, Plauerhagen und Zarchlin, in der Gemeinde Gallin-Kuppentin die Orte und Ortslagen
Daschow und Penzlin, in der Gemeinde Neu Poserin die Orte und Ortslagen Klein Wangelin, Neu
Damerow, Neu Poserin, Sandhof, Groß Poserin und Wooster Teerofen.

Gemäß § 56 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gelten für die Dauer von 21 Tagen nach
Festlegung des Sperrbezirks folgende Schutzmaßnahmen:

- Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
Ausnahmen von diesem Verbot können von meinem Fachdienst bei Vorliegen bestimmter
Voraussetzungen genehmigt werden.
- Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und
Fleischzubereitungen das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem
Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen aus einem Bestand nicht verbracht
werden.
- Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht
werden.
- Tierhalter haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen
Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige
Bodenaufgaben ausgelegt und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt
und stets damit feucht gehalten werden.
- Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung meines Fachdienstes gejagt
werden.
- Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs
oder Schienenverbindungen befördert werden und nur soweit das Fahrzeug nicht anhält und
Geflügel nicht entladen wird.

- Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen wie für das
Beobachtungsgebiet entsprechend.

Gemäß § 56 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung gelten für das Beobachtungsgebiet folgende
Schutzmaßnahmen:

- Für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene
Vögel nicht verbracht werden.
- Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen
 - a) gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden
 - b) darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung meines Fachdienstes gejagt
werden.

Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat bis zur Aufhebung der Sperrbezirks- und
Beobachtungsgebietsfestlegung sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk oder im
Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

Die zuständige Behörde kann für das Beobachtungsgebiet Ausnahmen genehmigen, soweit Belange
der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Innerhalb des Sperrbezirks gelegene Ställe oder sonstige Standorte, in denen Vögel gehalten
werden, dürfen bis zur Aufhebung der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsfestlegung nicht von
betriebsfremden Personen betreten werden. Dies gilt nicht für den den Stall oder sonstigen Standort
betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie für die mit der Tierseuchenbekämpfung

beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
Von diesem Verbot kann mein Fachdienst Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.
Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

IV. Inkrafttreten

Abweichend von der gesetzlichen Regelung tritt diese Allgemeinverfügung am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Der vollständige Wortlaut der Verfügung einschließlich Begründung kann während der Dienstzeiten im Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung an den Dienststandorten Ludwigslust, Parchim und Schwerin eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Str. 25, 19370 Parchim, einzulegen.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 in 19055 Schwerin beantragt werden.

Ludwigslust, den 14. November 2016

Im Auftrag

Dr. Brüggemann
Amtstierärztin

Anlage: Kartenausschnitt

